

Ungefährliche Vorlesungen

zur Theorie der Kompetenzdemokratie

(29. Februar bis 2. Mai 2000)

F.F.H. FAKT

7 Handwerkzeuge der Kompetenzdemokratie

Was wäre das Leben,
hätten wir nicht den
Mut, etwas zu
riskieren

(Vincent van Gogh)



In unserer heutigen Vorlesung beschäftigen wir uns vorwiegend mit Definitionen und Begriffsinhalten zur praktischen Arbeit mit dem Allgemeinen Entscheidungsrecht. Ich möchte sie deshalb so kurz wie möglich halten, um Fragen umfassender beantworten zu können. Das Entree entnehme ich dem Programm der 1999 in Berlin gegründeten „Allgemeine demokratische Liga für Entscheidungsrecht“¹: “Es sollte heute kein Parlament mehr geben, das sich die Diäten selbst erhöhen und wichtige Fragen ohne die Menschen entscheiden darf.“ Kompetenzdemokratie wird alle Missstände, die aus unsozialer Inbesitznahme von Gütern und Leistungen herrühren, beenden.

¹seit Nichtzulassung zu den Bundestagswahlen 2005 inaktiv

7.1 **Allgemeine Begriffsinhalte**

Kompetenzdemokratie heißt, dass kompetente mündige Menschen wichtige gesellschaftliche Fragen und Probleme demokratisch selbst entscheiden und zwar genau da, wo die Aufgaben zu bewältigen sind.

Das Grundrecht des Volkes, zwischen den Wahlen über relevante gesellschaftliche Fragen selbst zu entscheiden, nannten wir Entscheidungsrecht. Am vereinfachten Schema der kompetenzdemokratischen Gewaltenteilung werde ich die wichtigsten Erklärungen geben, die uns das Tor zu ihrer praktischen Handhabung öffnen.

Wie schon in vorangegangenen Vorlesungen betont, ist die Kompetenzdemokratie eine neue Qualität der Gewaltenteilung mit Teilung der Legislative in eine Vorschlags- und eine Beschlussebene ist und deren Ziel in der Übergabe der Gesetzgebungsgewalt und der Haushaltsautonomie aus dem Machtbereich der so genannten Volksvertretungen in die Hände der kompetenten Wähler besteht. Die Kompetenzdemokratie ist damit mehr als nur Nachtrag- oder Bettelbegehren — sie wäre in der überlieferten Menschheitsgeschichte erstmals wirkende Demokratie.

Kompetenzdemokratie pflanzt weder Anarchie (Gesetzlosigkeit) noch Ochlokratie (Pöbelherrschaft), sondern vergegenständlicht das Recht mündiger Bürgerinnen und Bürger, geltendes Recht und wichtige gesellschaftliche Entscheidungen selbst zu bestimmen — und zwar immer dort, wo sie anstehen. Ihre Lebensader ist das Allgemeine Entscheidungsrecht. Rufen wir uns ins Gedächtnis:

7.1 Allgemeine Begriffsinhalte

Das Allgemeine Entscheidungsrecht ist das Hoherecht des Menschen, sein angeborenes Natur- und Gattungsrecht, sein angestammtes, jedoch von asozialen Eliten vergessen gemachtes und verunglimpftes Recht, sein Grundrecht als Mensch. Es umfasst zumindest das juristische Recht und die moralische Pflicht jedes mündigen Bürgers, sein direktes Votum für ihn tangierende wesentliche oder wichtige gesellschaftliche Entscheidungen einzufordern und abzugeben.

Die Bedeutung so entstandener Entscheidungen für die Gesellschaft beachtend, muss der Arm, der sie nach dem Votum umzusetzen hat, um ein Vielfaches konsequenter sein als heutige Staatsgewalt. Ein Grund: An den Kragen wird es denjenigen gehen, die aus bisherigen Verhältnissen unlauteren Nutzen zogen oder ziehen.

Die Klarheit des Allgemeinen Entscheidungsrechts verhindert Wirrarr. Es wäre wie bei einem Orchester, das dem Dirigenten alle vernünftigen Möglichkeiten einräumt, das vom Publikum gewählte Stück zur Klangreife zu bringen. Die Kompetenzdemokratie würde auch mehr und mehr die tatsächlichen Schmarotzer ans Tageslicht befördern, weil offene Finanzpolitik im Staat und selbstbestimmte Haushaltsverwendung wenig Raum für Leistungsverflechtung, –verschwendung und Korruption ließen.

Verdeutlichen wir das am folgenden vereinfachten Schema kompetenzdemokratischer Gewaltenteilung.

Vereinfachtes Schema des Entscheidungsrechts kompetenzdemokratischer Gewaltenteilung



7.2 Begriffgebäude Kompetenzdemokratie

Die soziale Gewaltenteilung erfordert ein eigenes Begriffsgebäude. An ihm mitgearbeitet haben: Rolf Elbers, Detlef Kramer, Ralf-Peter Pape und Horst Tschirner. Es zeigt uns auch, wer wie bestimmt, was wichtig oder wesentlich ist.

Kompetenzdemokratie: Die Kompetenzdemokratie garantiert kompetentem Wählerkreis demokratische Entscheidungsgewalt über gesellschaftlich relevante Fragen, Aufgaben und Probleme. Durch die Spaltung der Legislative in Vorschlags- und Beschlussebene erhält Gewaltenteilung ihr demokratisches Wesen.

Vorschlagsebene: Die Vorschlagsebene ist die Ebene der Legislative, auf der die jeweils gewählten Volksvertretungen und die Bürger die Vorschlagsgewalt besitzen.

Beschlussebene: Die Beschlussebene ist die Ebene der Legislative, auf der die kompetenten Wähler Entscheidungsgewalt haben.

Kompetenter Wähler: Ein kompetenter Wähler ist, wer sich einer Entscheidung beugen muss, weil er sich für deren Nichtbefolgen juristisch zu verantworten hätte oder wen diese Entscheidung während ihrer Laufzeit subjektiv erfassen könnte.²

²siehe auch S. 131, Kompetent wird ein Mensch. . .

7 Handwerkzeuge der Kompetenzdemokratie

Beugen: Beugen muss sich, wer durch eine Entscheidung zu einem Tun oder Lassen genötigt wird.

Laufzeit: Die Laufzeit ist der Geltungszeitraum einer Entscheidung. Es gibt eine allgemeine und eine besondere Laufzeit.

Allgemeine Laufzeit: Die allgemeine Laufzeit ist der Geltungszeitraum über einen Generationenzeitraum (30 Jahre).

Besondere Laufzeit: Die besondere Laufzeit ist ein Geltungszeitraum, der die allgemeine Laufzeit unterschreiten kann.

Beugestufen: Die Beugestufen bestimmen den Personenkreis, der durch die jeweilige Entscheidung gebeugt wird oder gebeugt werden kann. Beugestufen widerspiegeln zugleich Entscheidungsberechtigung oder anders ausgedrückt, den kompetenten Entscheidungskreis, die Kompetenzebene.

Kompetenzebenen: Die Kompetenzebenen werden in allgemeine und besondere Ebenen unterschieden.

Allgemeine Kompetenzebene: Die allgemeine Kompetenzebene für gesellschaftlich relevante Entscheidungen liegt vor, wenn von der Entscheidung mehr als 70 Prozent der entsprechenden Wähler gebeugt werden oder werden können.

Besondere Kompetenzebene: Die besondere Kompetenzebene verweist auf Entscheidungen, die nur auf Tei-

7.2 Begriffgebäude Kompetenzdemokratie

le der Gemeinschaft zutreffen, von ihnen entschieden werden müssen und deren Konsequenzen objektiv nicht die Entscheidungsfreiheit anderer beeinträchtigt.

Kompetenzentscheidungen: Es wird in primäre und sekundäre Entscheidungen unterschieden.

Primäre Entscheidung: Die primäre Kompetenzentscheidung (Entscheidungsrecht) erfordert die Zustimmung des kompetenten Wählers. Primäre Entscheidungen sind nötig, wenn man:

1. über geschlossene Gesetzeswerke abstimmt;
2. Rechtsvorschriften erlässt oder Entschlüsse gefasst werden müssen, die a) dem Einzelnen Tun oder Lassen vorschreiben und Zuwiderhandlung unter Strafe stellen bzw. b) in freie Entscheidungen der Person über ihren Leib, Leben und Gut eingreifen könnten.
3. Entscheidungen zu Verbindlichkeiten der Gemeinschaft fällt, deren Verträge oder Leistungen über die Legislaturperiode der jeweils gewählten Volksvertretung hinausgehen.

Sekundäre Entscheidung: Die sekundäre Kompetenzentscheidung (Administrativrecht) wird von der Volksvertretung entschieden, die für die Entscheidungsebene zuständig ist. Sekundäre Entscheidungen werden gefällt, wenn:

1. Entscheidungen keine primäre Entscheidung fordern.

7 Handwerkzeuge der Kompetenzdemokratie

2. Eine Katastrophensituation vorliegt, die eine Befehlslage erfordert, weil die Lage sonst nicht zu beherrschen ist und das Nichteingreifen die Gemeinschaft oder Teile von ihr existentiell gefährden würde. Das kann zutreffen, wenn a) eine Naturkatastrophe hereinbricht; b) eine akute Situation vorliegt, bei der Leib und Leben von Menschen gefährdet sind; c) eine Notwehrsituation sofortiges gemeinschaftliches Handeln erfordert.

Mit diesem juristischen Gebäude, das uns praktische Inhalte zur Anwendung der Kompetenzdemokratie anbietet, beenden wir die Definitionsflut. Ich schließe die Vorlesung mit dem Aphorismus.

Warum mit dem Kopf durch die Wand,
wenn nur einer im Türrahmen steht.

11. April 2000, Ende der 7. Vorlesung